

I n s e r a t e.

Ausschreibung.

Behufs Uniformirung der schweizerischen Postbediensteten pro 1862 wird hie- mit über die Lieferung nachstehender Tücher freie Konkurrenz eröffnet:

I. Tücher für Uniformen.

(25 Loth per Elle.)

Bedarf.	Approg. Preis.	Lieferungstermin.
Ellen 900 blau melirtes Tuch	Fr. 7. 25	1. März 1862.
" 3000 " " "	" 5. 80	1. Mai "
	} 1400 Ellen	
	} 1600 "	

II. Cuir für Mäntel.

(28 Loth per Elle.)

Ellen 1000 blau melirtes Cuir	Fr. 5. 75	1. Juli 1862.
" 3000 " " "	" 5. 40	

Ellen 7900 in Breite von 130 Centimeter innert den Leisten.

Farbmuster können bei den Kreispostdirektionen Genf, Basel, Aarau, Zürich, St. Gallen und Chur eingesehen werden.

Alle Eingaben sind in Begleit von Muster-Coupons von wenigstens 2 Ellen, versiegelt mit der Aufschrift „Eingabe für Tuchlieferung“ bis 1. Oktober nächsthin an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind bis Ende Oktober bindend.

Ausländische Fabrikanten haben ihre Eingaben durch Vermittlung von schweizerischen Handelsfirmen zu machen.

Bern, im August 1861.

Für das eidg. Postdepartement:

Racff.

P u b l i k a t i o n .

Anlässlich des dießjährigen Truppenzusammenzugs im Hochgebirge und dem Reuß- und Rhonethale werden in Beziehung auf die Rechnungsangaben, im Sinne des §. 235 des Verwaltungsreglements folgende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Sämmtliche Noten, Rechnungen und Vorderausg für jede Art Lieferung und Leistung von Seite der Kantone sind bis Ende September dem eidg. Oberkriegskommissariat einzugeben; diese Eingaben sind für den Stab und die Infanterie, für das Genie, für die Artillerie, für die Guiden und für die Scharfschützen getrennt zu halten.

Die Kantonskriegskommissariate wollen dafür sorgen, daß ihnen sämmtliche Rechnungen von Seite der Privaten zu diesem Ende rechtzeitig einlangen.

Es wird ganz besonders in Erinnerung gebracht, daß später eingehende Forderungen, was sie auch betreffen mögen, unnachsichtlich zurückgewiesen und die Saumseligen den hieraus entspringenden Nachtheil an sich selbst zu tragen haben werden. §. 235.

Reklamationen über Land- und Eigenthumsbeschädigung müssen innert vier Tagen beim Truppenkommando oder beim Divisionskriegskommissariat eingereicht werden, es wäre denn, daß der Eigenthümer beweisen würde, daß er erst später von der betreffenden Beschädigung Kenntniß erhalten habe.

Die resp. Kantonskriegskommissariate haben diese reglementarischen Bestimmungen dem Publikum auf geeignete Weise zur Kenntniß zu bringen.

Bern, im Juli 1861.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

P r o g r a m m

für

die Ausstellung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Gegenständen in Genf.

(Auf Verordnung des Bundesrathes hier aufgenommen.)

Die Sektion für Gewerbe und Akerbau des Nationalinstitutes des Kantons Genf zeigt allen Landwirthen, Gemüse- und Obstgärtnern, Gartenbaukundigen, Käsern, Wienenzüchtern und Fabrikanten von Gartenwerkzeugen und Gartenzierrathen des Kantons Genf und der Umgegend an, daß von Freitag den 4. bis und mit

Sonntag den 6. Oktober 1861 von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends im Wahlgebäude zu Genf, welches der Staatsrath zu diesem Zwecke in liberaler Weise zur Verfügung der Sektion und des Publikums gestellt hat, eine Ausstellung von landwirthschaftlichen Erzeugnissen und Gegenständen stattfinden wird.

Die Gegenstände, welche zu der an dieser Ausstellung eröffneten Preisbewerbung zugelassen werden, sind folgende:

1. Alle Getreidearten, wie verschiedene KornGattungen, Mischkorn, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen, Hirse, Mais u. s. w.

Um in dieser Klasse konkurriren zu dürfen, müssen die Aussteller wenigstens 20 \mathcal{L} Körner und eine kleine Garbe oder einen Schwaden von jeder Gattung zur Schau bieten.

Es wird von allen Sämereien vorausgesetzt, daß sie gekeimt seien.

In einer Unterabtheilung dieser Kategorie werden die Oriesorten, gekörntes Mehl, Wehl, Schwingmehl, Kleie, Teigsorten, geschnittene und gepresste Nudeln, Stärkemehl und die andern in den genferischen Radwerken, Mühlen und Fabriken erzeugten Produkte der verschiedenen Cerealien.

Endlich wird für Strohsorten und für deren im Lemanbeken erstellten Erzeugnisse (Geflechte, Decken, ordinäre und feine Hüte) ein Konkurs eröffnet.

2. Die Leguminosen oder in großem Maßstabe gepflanzten Hülsenfrüchte, wie Felderbsen, Steigbohnen, Bohnen, Wiken (Saubohnen), Böhnchen, Linsen, u. s. w.

Zur Mitbewerbung in dieser Klasse müssen wenigstens 10 \mathcal{L} Samen einer jeden Gattung eingebracht werden, und von einem Paket den Samen umschließender Schoten begleitet sein.

3. Die ölhaltenden Sämereien und Früchte, wie Nüsse, Buchnüsse, Haselnüsse, Nesz-, Kürb- und Rohnsamens, u. s. w.

4. Die Handels- oder Gewerbspflanzen, wie Tabak, Sorgo (in Rispen oder Samen), Senf (weißer und schwarzer), Hopfen, Hanf (Stengel, Same und Gefäßer), Fein (Stengel, Same und Gefäßer), Walfdisteln, Krapp, Ginster, Bau, Waib, und im Allgemeinen die Farbpflanzen.

In dieser Klasse gibt es eine Unterabtheilung für die (offizinellen) Heilpflanzen, welche entweder in frischem oder in dem Zustande ausgelegt werden dürfen, wie sie zum Verkauf ausgedoten werden oder im Handel vorkommen.

5. Die Futterpflanzen, wie Süßklee (Esparfette), Schnefenklee (Lucerne), Gras- und Kleearten, gelber Wiesenklee (Lupuline), Burgunderheu, Sorgo, Mais, Feigbohnen (Lupines), Honigklee (Melilotus).

Um in dieser Klasse konkurriren zu können, muß ein Bund von der betreffenden Pflanze ausgestellt werden. Ebenso wird eine Preisbewerbung für eine Sammlung von wenigstens 30 Arten zur Ansaat tauglichen Futterpflanzsämereien eröffnet werden. Man muß 2 \mathcal{L} von einer jeden Gattung ausstellen, um in die Bewerbung eintreten zu dürfen.

6. Die in großem Maßstabe angebauten Knollen- und Wurzelgewächse, wie jede Gattung Kartoffeln und Runkelrüben, Kürben, Rettige, Turnips, Kohlraben oder Rutabagas, Sonnenblumen (Topinambours) u. s. w.

Die Sektion wünscht, daß die Konkurrenten in dieser Klasse eine ziemlich beträchtliche Anzahl von jeder Sorte ausstellen, damit eher auf einen Anbau von größerem Umfang als ausnahmsweise bedeutungslose Pflanzungen geschlossen werden kann.

Die Aussteller von Kartoffeln werden gebeten, dieselben mit den Ortsnamen zu bezeichnen und anzugeben, ob es Frühkartoffeln, Halbfrüh- oder Spätkartoffeln sind.

7. Die Gemüse. Unter diese gehören alle Erzeugnisse der Gemüsegärten, welche in den andern Klassen nicht mit Namen aufgeführt worden, wie Kohl, Blumenkohl, Rübkohl, Schwarzrettige, gelbe Rüben, Rüben, Kürbisarten, Schwarzwurzeln (*Scorsonères et Salsifis*), Selleri, Lauch, Zwiebelarten, Meerrettig, Artischofen, Gartenbohnen und Gartenerbsen, Distelkohl, Lattich, Spinat, Salat, Kraut (*Kabis*), Cichorienarten, im Lande erzeugte Trüffel, Morcheln, Gold- und Eieräpfel, Gurken, Cornichons, Piment und Pimentischoten.

Den Ausstellern steht frei, ihren Kürbisvarietäten das von denselben erhaltene Mehl, Brod und Kürbisdudeln beizulegen.

8. Alle Obstgattungen, wie Melonen, Anurinen, Pflaumen, Birnen, Äpfel, jeder Art Pfirsiche, Granatäpfel, Feigen, u. s. w.

Die Früchte, welche im Freien gewachsen sind, sollen angegeben werden.

Bei gleicher Qualität soll den wohlgeordneten oder sorgfältig etikettirten Sammlungen in der Zuerkennung der Preise der Vorzug gegeben werden.

In diese Klasse werden auch die Wein- und Tafeltrauben aufgenommen.

Es muß angegeben werden, in welcher dieser beiden Abtheilungen die ausgestellten Trauben klassifizirt werden sollen.

Bei den Birnen-, Äpfel- und Traubensorten u. s. w. sollen so viel als möglich die landesüblichen und die wissenschaftlichen Namen derselben angegeben werden.

Allenfalls kann eine Unterabtheilung für gedörrte, aufbewahrte oder eingemachte Früchte aufgestellt werden.

9. Ein besonderer Konkurs wird für solche Pflanzen eröffnet, welche neu eingeführt worden sind, oder deren Einführung, Erprobung und Verbreitung dem Lande nützlich werden dürfte.

Als möglicherweise zu dieser Abtheilung gehörend, bezeichnet die Section des Institutes *Dolichos unguicularae* oder *nigri*, Bohnenreisarten von Lima, Bern, rosafarben und belfischschwarz, *Dolichos sesquipedalis* oder langschotige Bohne; Kichererbsen (*Cicer arietinum*), fiamessische Knollbohnen; Soja *japonica*; *Chenopodium chinosa*; die Tetragone; Rhabarber *palmata*, Rhabarber *undulata* und die andern eßbaren Rhabarberarten; Mustatfürbisse; Steinfisch; *Medicago sativa*, *Guizotia oleifera*; Chinarinde; *Thlaspi oleiferum*; chinesisches rothes Kettig, Kanariengras; Yamswurzel, *iguane batata*, Koriander; gelbe Nigblume (*Lupinus albus*); Serrabelle oder Vogelfuß (ein Futterkraut); Krapp, Wau und Waid; Gartenschwamm (*champion*).

Die Aussteller sind eingeladen, Stengel, Fruchtbündel, Hülsen (*gaines*, wo nicht *graines*, Sämereien zu lesen ist), Knollen und andere nützlichen Bestandtheile der in diese Abtheilung gehörenden Vegetabilien einzusenden.

Sollten die Personen, welche Versuche mit Samen von Pflanzen dieser Gattung gemacht haben, ihrer Sendung eine Notiz über die Art und Weise der Pflege, die Menge, womit der Versuch gemacht wurde, den dazu ausgewählten Boden, und das erhaltene Ergebnis im Verhältnis zur Größe der Ansaat und der von derselben in Anspruch genommenen Bodenfläche beifügen, so würde die Institutssection eine solche Notiz mit Dank entgegennehmen und die Bemerkungen nutzbar zu machen suchen.

10. Im Hause brauchbare Produkte von Pflanzen, die bisher noch unbenutzt oder noch nicht angebaut waren.

Wir empfehlen uns für diese Kategorie hauptsächlich den Chemikern, Fabrikanten, Gewerbetreibenden und Kaufleuten des Landes. Diejenigen, welche beabsichtigen, Gegenstände in dieser Klasse auszustellen, werden gebeten, vorläufig Muster

Ihrer Erzeugnisse dem Sektionspräsidenten zwanzig Tage vor Eröffnung der Ausstellung einzusenden, da diese Gegenstände nicht nur obenhin geprüft werden, sondern einem reiflichen Studium unterliegen sollen.

11. Die Erzeugnisse der Bienen und der Seidenwürmer (ältere und neuere Arten)

Die Instrumente der Bienen und der Seidenzucht bilden eine Unterabtheilung dieser Kategorie. Demnach werden die Aussteller gebeten, den Erzeugnissen der Bienen, wie Wachs, Waben, Messer (Couteaux), Honig, Meth, die Bienenkörbe, Siebe, Ausdampfungs- und andere Bienenzuchtwerkzeuge beizufügen, die sie ihrer Neuheit, tüchtigen Anfertigung oder vortheilhaften Anwendung wegen als merkwürdig erachten.

12. Die Käseerzeugnisse, wie Butter, fetter, halbfetter, magerer, Kräuterkäse, Käse von Brie, Sassenage, Gex, Schabzieger, Fettscherinkäse, weißer Käse oder Zieger, Ziegen- und Schafkäse, Milchsücker u. s. w.

Als Unterabtheilung dieser Kategorie gelten Butterfässer, Butterstempel, Siebe, Rahmschöpfer, Milchproben und Milchwagen und andere Käse- und Sennereinstrumente, besonders solche, die neu oder von bequemem und vortheilhaftem Gebrauche sind.

13. Die Gartenwerkzeuge, wie Messer, Scheeren, Nebmesser, Baumzangen, Pfropfmesser, Scharfräthe, Rechen, Gießkannen, Raupenschäler, Gartenleitern, tragbare Gießpumpen und Rohre, Jauchpumpen, Schiebkarren, Instrumente zum Schwefeln der Weinreben und der Früchte.

14. Gartenzierrathen, wie Bänke, Gartenstühle, Blumengestelle, Blumenbetteinfassungen, verschiedene Vasen, Statuetten, Drangenbaumkästen, Böden und Wände zu Gartenhäuschen, Decken, verschiedene Holz- und Eisengitter u. s. w.

15. Drainröhren und Winkelstücke, Wasserleitungen, Stallbodenasphalte, Blechröhren und Drainirungsinstrumente.

16. Landtöpfereien oder Töpfereien für ländliche Haushaltungen (irdene und blecherne Geschirre).

17. Lugs- und Ziertöpfereien aus den Fabriken des Lemambekens, des Engpasseß von St. Moriz und des Fort de l'Écluse (Aindepartement).

18. Die Glasfabrikate der nämlichen Thalgegend.

19. Genferische Korbflechtereiachen, wie Weiden- und Rohrgeflechte, Käfische, Vogelbauer, Fallen, u. s. w.

20. Zieglerei- und Dachdeckergegenstände aus dem Lemambeken, wie Voll- und Hohlziegel, ungebrannte und gebrannte Ziegel, Dachziegel, Schiefer tafeln, Blei- und Zinkbedeckungen, Dächer von unverbrennbaren Stoffen u.

21. Auf die genferische Gerberei bezügliche Gegenstände, rohe und zubereitete Häute, glatte, maroquinirte und gewichste Ledersorten, Leim- und Gallertsorten.

Es gibt eine Unterabtheilung für die Sattlereigegenstände, Pferdgeschirre, die ledernen Reiseeffekten, bei der Landwirthschaft gebrauchte Stricke und Riemen.

22. Die forstwirtschaftlichen Gegenstände, nämlich die Forstfrüchte und Sämereien, Rinder und andere inländische zur Gerberei taugliche Stoffe.

23. Die Zeugschmied-, Groß- und Kleinmezzerei- und Beterinär-Instrumente, die im Lemambeken erstellt werden, wie Senfen, Sicheln, Messer, Bauchstecher, Lanzetten, Stierschnallen (Boucles pour taureaux), Weile, Handägte, Sägen u. s. w.

Die landwirthschaftlichen Gegenstände, welche nicht unter die in diesem Programm angegebenen Abtheilungen fallen, werden in der Ausstellung angenommen, aber nicht zur Mitbewerbung zugelassen.

Die Besitzer von wenig Raum einnehmenden landwirthschaftlichen Werkzeugen und Maschinen, welche dieselben auszustellen wünschten, dürfen vom Sektionspräsidenten dazu ermächtigt werden, aber nicht an den Preisbewerbungen theilnehmen.

Es werden Ehrenpreise in Silbergeschirr, Prämien in Geld und Gedenktafeln an die Ausstellung oder Ehrenmeldungen in allen 23 obgenannten Abtheilungen ertheilt werden, wofern die Geschwornen nicht in einer oder mehreren Klassen finden, kein Gegenstand derselben verdiene eine Krönung, Belohnung oder Ehrenmeldung. Das Verzeichniß der Preise, Prämien oder andere Belohnungen wird einige Zeit vor der Ausstellung durch besondern Anschlag zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Jeder Aussteller darf in allen Abtheilungen als Mitbewerber auftreten, aber nur in einer einzigen einen Preis erhalten, mit Ausnahme der Preise für Sammlungen, welche mit besondern Preisen der nämlichen Kategorie konkurriren können.

Auf das Begehren der Geschwornen oder ihres Vorstandes kann die Institutssektion den nicht aufgezählten, in die Ausstellung zugelassenen Gegenständen außerhalb der Preiskategorien Preise, Prämien oder Ehrenmeldungen zuerkennen.

Die Aussteller werden gebeten, die zum Verkauf bestimmten Gegenstände und den für dieselben verlangten Kaufpreis anzugeben.

Wo dieses Programm für die zur Preisbewerbung zugelassenen Gegenstände eine außerhalb des Kantons fallende Gebietsgränze angibt, werden die Aussteller eingeladen, die Herkunft ihrer Produkte durch Ursprungszeugnisse beglaubigen zu lassen.

Alle zu dieser Ausstellung bestimmten schweren, vielen Raum einnehmenden oder keiner zarten Behandlung bedürftigen Produkte und andere Erzeugnisse werden den 30. September, 1. und 2. Oktober 1861 von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends beim Wahlgebäude abgenommen. Die Früchte und andere schwer aufzubewahrenden Dinge werden den 3. Oktober von 6 Uhr Morgens bis Mittags in Empfang genommen.

Den 3. Oktober, Schlag 2 Uhr, werden die Geschwornen mit der Prüfung beginnen.

An diesem Tage bleibt das Lokal dem Publikum, mit Ausnahme der Aussteller, welche bis Schlag 12 Uhr ihre Erzeugnisse bringen dürfen, geschlossen.

Die Aussteller haben die für die Ausstellung bestimmten Gegenstände auf eigene Kosten hinzuführen und abzuholen. Jeder nicht frankirte und zu spät einlangende Gegenstand wird zurückgewiesen.

Die Institutssektion für Gewerbe und Landwirthschaft wird alle ausgestellten Gegenstände sorgfältig überwachen lassen, allein sie ist bezüglich derselben weder für Diebstahl, noch Feuergefahr, noch für Beschädigung durch höhere Gewalt verantwortlich. Sie stellt übrigens ihre Ausstellung unter den Schutz der Bürgerschaft.

Die Mitglieder des oder der Geschwornengerichte dürfen an der Ausstellung Theil nehmen, können aber in denjenigen Kategorien, wo sie zu urtheilen haben, nicht in der Preisbewerbung konkurriren.

Die Institutssektion bringt nochmals in Erinnerung, daß sie seltene und ausnahmsweise Erzeugnisse, die mit großem Kostenaufwand und auf kompli-

zarte Weise erzielt werden, weniger verlangt als gute Produkte, die mit Fleiß, Sorgfalt, einsichtiger Pflege und verständiger Landwirthschaft zu erhalten sind.

Kantonsfremde Personen, welche auf der Ausstellung konkurriren wollen, haben wenigstens zehn Tage vorher den Präsidenten der Sektion brieflich zu benachrichtigen.

Genf, den 20. Juni 1861.

Im Namen der Sektion für Gewerbe und Landwirthschaft
des genferischen Institutes,

Der Präsident:

Marc Biribet.

Der Sekretär:

Dr. M. Olivet.

Bekanntmachung.

Die Gesandtschaft S. M. des Königs von Italien macht hiemit den in der Schweiz sich aufhaltenden italienischen Künstlern bekannt, daß sie sich mit ihren Produkten und Kunstwerken bei der landwirthschaftlichen, industriellen und artistischen Ausstellung, die im Monat September d. J. in Florenz stattfinden wird, betheiligen dürfen, auch von den amtlichen Erlassen der mit der Direktion der Ausstellung betrauten königlichen Kommission bei der Kanzlei S. M. Gesandtschaft in Bern Kenntniß nehmen können.

(Auf Verordnung des Bundesrathes hier aufgenommen.)

Bekanntmachung.

Den Personen, welche nach Süd-Carolina, Nord-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Texas und Ost-Virginien Korrespondenzen zu befördern haben, wird hiemit angezeigt, daß, obgleich die gewöhnlichen und regelmäßigen Postverbindungen mit diesen Staaten gegenwärtig unterbrochen sind, dennoch die Korrespondenzen nach den obigen Staaten von New-York aus an ihre Bestimmung befördert werden können.

Die Briefe müssen unter Umschlag an einen Korrespondenten in New-York adressirt werden, welcher die Weiterbeförderung zu besorgen und die Kosten dieser außerordentlichen Versendungsweise zu bezahlen hat.

Bern, den 12. Juli 1861.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimathort deutlich angeben.)

- 1) Posthalter und Telegraphist in Wezikon (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 900 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse. Anmeldung bis zum 21. August 1861 bei der Kreispostdirektion Zürich.
- 2) Posthalter und Telegraphist in Sursee (Luzern). Jahresbesoldung Fr. 1320 aus der Postkasse und Fr. 180 nebst Depeschenprovision aus der Telegraphenkasse, womit die Verpflichtung verbunden ist, auf eigene Kosten und Verantwortlichkeit einen Gehilfen zu halten. Anmeldung bis zum 21. August 1861 bei der Kreispostdirektion Luzern.
- 3) Stadtbriefträger in St. Gallen. Jahresbesoldung Fr. 840. Anmeldung bis zum 21. August 1861 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Postkommis in Lausanne. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 31. August 1861 bei der Kreispostdirektion Lausanne.

- 1) Postkommis in Rheinef (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 20. August 1861 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 2) Postkommis in Bern. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. August 1861 bei der Kreispostdirektion Bern.
- 3) Telegraphist und Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Olten (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 900, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 15. August 1861 bei der Telegrapheninspektion Bern.
- 4) Postkommis in Genf. Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 15. August 1861 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Postkommis in Voce (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 1500. Anmeldung bis zum 20. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 6) Posthalter und Briefträger in Valangin (Neuenburg). Jahresbesoldung Fr. 320. Anmeldung bis zum 31. August 1861 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.08.1861
Date	
Data	
Seite	455-462
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 443

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.